

## **Satzung**

### **der Stadt Paderborn über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 375 „Dr.-Rörig-Damm / Schwabenweg“**

**vom 31.10.2025**

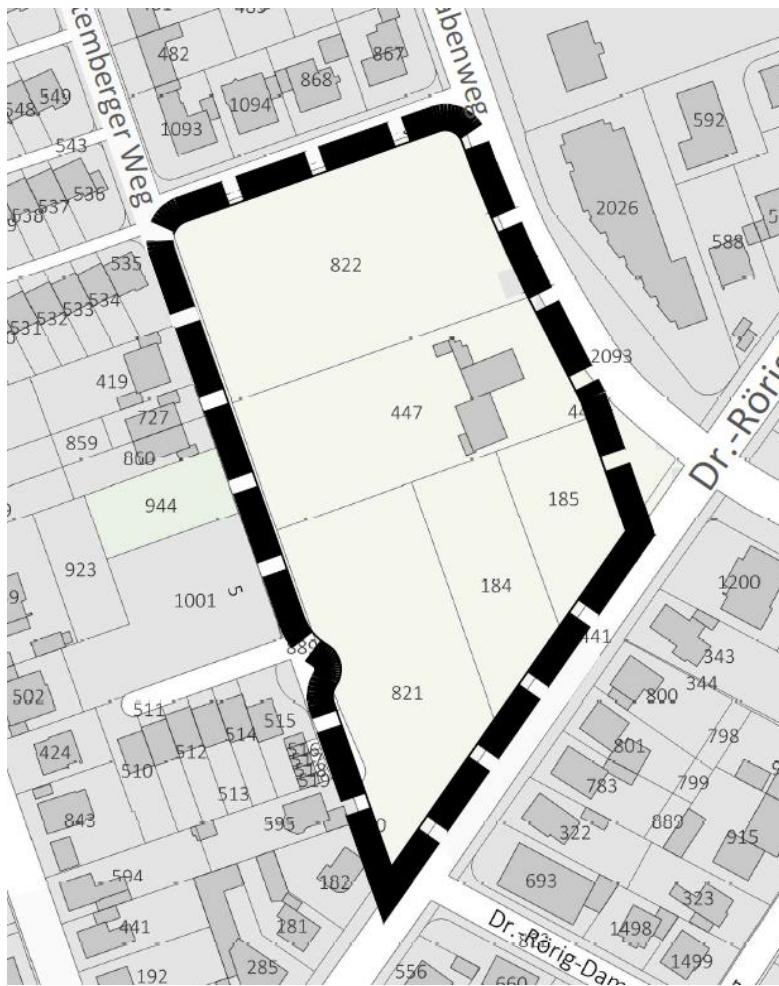
Aufgrund der § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 30.10.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 375 „Dr.-Rörig-Damm / Schwabenweg“ wurde am 02.07.2025 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn gefasst sowie am 11.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehenden Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 375 „Dr.-Rörig-Damm / Schwabenweg“ eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 375 „Dr.-Rörig-Damm / Schwabenweg“. Dieser umfasst ein Gebiet zwischen dem Dr.-Rörig-Damm, dem Schwabenweg sowie dem nördlich und westlich verlaufenden Württemberger Weg (Flur 77, Gemarkung Paderborn). Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehenden Abgrenzungsplan.



Abgrenzungsplan Veränderungssperre betreffend Bebauungsplan Nr. 375 „Dr.-Rörig-Damm / Schwabenweg“

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Paderborn	77	184 185 447 821 822

2. Diese Satzung liegt während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn, Gebäude A, Zimmer A 0.29, A 0.30 und A 0.31, zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 4 Ausnahmen**

1. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Von der Veränderungssperre werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt:
  - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
  - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 375 „Dr.-Rörig-Damm / Schwabenweg“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

---

In Kraft ab 03.11.2025